



Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2010¹

1. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen²

In den im September 2007 beschlossenen weiterentwickelten Empfehlungen für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)³ hat der Deutsche Verein sich dafür ausgesprochen, die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen regelmäßig zu überprüfen und einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte anzupassen.

Angesichts der Entwicklung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte empfiehlt der Deutsche Verein, die Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen für das Jahr 2010 auszusetzen und die monatlichen Pauschalbeträge in der bisherigen Höhe beizubehalten⁴:

¹ Verantwortlicher Referent im Deutschen Verein: Ulrich Schwanecke. Die Empfehlungen wurden in der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet, im Fachausschuss „Jugend und Familie“ beraten und vom Präsidium des Deutschen Vereins am 30. September 2009 beschlossen.

² Die bislang verwendeten Begriffe „materielle Aufwendungen“ und „Kosten der Erziehung“ werden im Folgenden durch „Kosten für den Sachaufwand“ und „Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen“ ersetzt. Die begriffliche Neufassung entspricht der Änderung des § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 10. Dezember 2008.

³ Vgl. NDV 2007, 439 ff.

⁴ Vgl. NDV 2008, 449.

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	473,-	220,-
6 – 12	547,-	220,-
12 – 18	628,-	220,-

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen damit weiterhin 82,40 €. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.

2. Monatliche Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Alterssicherung sollen wie die sonstigen laufenden Leistungen in Form der monatlichen Pauschalbeträge erfolgen. Nach den im Jahr 2007 erfolgten weiterentwickelten Empfehlungen für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)⁵ sind die empfohlenen Werte anzupassen, sobald entsprechende Änderungen bei der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. Hierauf Bezug nehmend empfiehlt der Deutsche Verein, für das Jahr 2010 den hälftigen Erstattungsbetrag zur Alterssicherung entsprechend der Entwicklung des Mindestbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung fortzuschreiben und die Beträge in folgender Höhe zu erstatten:

	Unfallversicherung	Alterssicherung
In allen Altersstufen gleichermaßen	Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (79,- €/ Jahr)	Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (40,- €/ Monat)
Umfang	Beide Pflegeelternteile	Pro Pflegekind, ein Pflegeelternteil

⁵ Vgl. NDV 2007, 439 ff.